

Gymnasium Waldstraße
Individuelle Auslandsaufenthalte
Barbara Allwermann / Birte Lübben
b.allwermann@gywahat.de
b.luebben@gywahat.de

Schulische Rahmenbedingungen für einen individuellen Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe (Stand September 2026)

Beurlaubung

- Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.
- Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.
- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulleitung.
- Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland

- Bei einer Beurlaubung im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird die Schullaufbahn im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend (s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Auslandjahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung

in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, gelten für den Latinumserwerb folgende Regelungen:

- Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinumserwerb wird bei erfolgreicher Teilnahme am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum erworben.
- Nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinumserwerb oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinumserwerb wird das Latinum nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase), erworben.
- Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein.
- Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine Prüfung abgelegt werden (vgl. 3.).
- Die Prüfung zum Erwerb des Latinums bei Auslandsauenthalten findet in der Regel gegen Ende des Schuljahres statt, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt. Die Schule kann nach eingehender Beratung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts zur Prüfung anmelden. Voraussetzung sind in der Regel mindestens gute Leistungen im Fach Latein in den vorausgehenden drei Schulhalbjahren vor Antritt des Auslandsaufenthalts.

Quellen:

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt
https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/230906_merkblatt_zum_auslandsaufenthalt.pdf

Merkblatt zum Erwerb des Latinums
https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2309_merkblatt_zum_erwerb_des_latinums.pdf

Termine für die Zentralen Klausuren in der Einführungsphase
https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zentrale-klausuren-einfuehrungsphase/zke-termine